Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per Mail:
Landrätinnen und Landräte
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände
Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VIII 411 - 102342/2026
Meine Nachricht vom: /

Lukas Grallert
lukas.grallert@sozmi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3352
Telefax: +49 431 988 618 3352

07.10.2026

Änderungserlass zur BAP Asyl 2025 – Erweiterung der begünstigten Personengruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass der bestehende Erlass zur Gewährung der Aufnahmepauschale für Asylerstantragstellende (BAP Asyl 2025) angepasst wird.

Mit der Änderung wird der Kreis der Personen, die bei der Gewährung der Aufnahmepauschale berücksichtigt werden, erweitert. Damit werden auch Personen erfasst, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung durch das Landesamt nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylerstantrags über eine Duldung nach § 60a oder § 60b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verfügen.

Die Einbeziehung dieses Personenkreises entsprach dem ursprünglichen Regelungswillen. Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur BAP Asyl 2025 wurde die entsprechende Formulierung versehentlich aus dem Erlassentwurf entfernt und bei der abschließenden Fassung nicht wieder aufgenommen. Es handelt sich daher nicht um eine nachträgliche Erweiterung des ursprünglich beabsichtigten Anwendungsbereichs, sondern um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Die dafür notwendige Anpassung unter Ziffer 1.2.1 entnehmen Sie bitte dem Änderungserlass, der diesem Schreiben beigefügt ist. Die Änderung des Erlasses tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Sollte es für den nun in den Erlass aufgenommenen Personenkreis bereits zur Rückforderungen durch das LaZuF gekommen sein, so werden die Beträge in Abstimmung mit den ggf. betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Ralfs

Abteilungsleitung, VIII 4

Anlagen

- Änderung des Erlasses zur Aufnahmepauschale für Asylerstantragstellende 2025 (BAP Asyl 2025)

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html

Änderung des Erlasses zur Aufnahmepauschale für Asylerstantragstellende 2025 (BAP Asyl 2025)

07. Oktober 2026

Der Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylerstantragstellende 2025 vom 24. Juni 2025 wird wie folgt geändert:

1 Nummer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

„aus einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer anderen Unterkunft des Landes vom Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge zugewiesene Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landesaufnahmegesetzes, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung durch das Landesamt über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG oder, nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylerstantrags, eine Duldung nach § 60a oder § 60b AufenthG verfügen,“

2 Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gez. Lukas Grallert